

# Angehobener THC-Grenzwert bewahrt PKW-Fahrer vor Fahrverbot

Am 29. August 2024 entschied das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg im Beschluss 2 ORbs 95/24 über einen Fall, der die Auswirkungen der neuen THC-Grenzwerte im Straßenverkehr verdeutlicht.

Hintergrund des Falls: Ein 40-jähriger Mann aus dem Landkreis Leer wurde vom Amtsgericht Papenburg wegen Fahrens unter Cannabiseinfluss verurteilt. Bei einer Verkehrskontrolle wurde ein THC-Wert von 1,3 ng/ml in seinem Blut festgestellt. Zum Zeitpunkt des Urteils lag der gesetzliche Grenzwert für THC im Blutserum bei 1,0 ng/ml, was zu einer Geldbuße von 1.000 Euro und einem dreimonatigen Fahrverbot führte.

Gesetzesänderung: Am 22. August 2024 trat eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Kraft, die den THC-Grenzwert auf 3,5 ng/ml an hob. Diese Anpassung erfolgte im Zuge der Cannabis-Legalisierung und sollte den veränderten gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen.

Entscheidung des OLG Oldenburg: In der Berufungsverhandlung berücksichtigte das OLG die neue Rechtslage. Gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist bei einer Gesetzesänderung vor der Entscheidung das mildeste Gesetz anzuwenden. Da der THC-Wert des Betroffenen mit 1,3 ng/ml unter dem neuen Grenzwert von 3,5 ng/ml lag, hob das OLG das vorherige Urteil auf und sprach den Mann frei.

Bedeutung für die Praxis: Diese Entscheidung unterstreicht die Relevanz aktueller Gesetzesänderungen für laufende Verfahren. Personen, die vor der Anhebung des THC-Grenzwerts verurteilt wurden und deren Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, könnten von der neuen Regelung profitieren. Es ist daher ratsam, bestehende Urteile und laufende Verfahren im Lichte der aktuellen Rechtslage zu überprüfen.